

1972	Ausgegeben zu Bonn am 24. August 1972	Nr. 89
Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 72	Verordnung über die Seelotsreviere und ihre Grenzen (Allgemeine Lotsordnung) 9515-2	1513
15. 8. 72	Verordnung über den für die Kalenderjahre 1972 und 1973 maßgebenden Vornhundertersatz nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	1516
18. 8. 72	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit	1517
15. 8. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969)	1518
17. 8. 72	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1518
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1519
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1519

Verordnung über die Seelotsreviere und ihre Grenzen (Allgemeine Lotsordnung)

Vom 11. August 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3 und § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Seelotsreviere

Im Geltungsbereich des Gesetzes über das Seelotswesen werden die Seelotsreviere Ems, Weser I, Weser II/Jade, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave und Flensburger Förde gebildet.

§ 2

Grenzen der Seelotsreviere

(1) Das Seelotsrevier Ems umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Ems zwischen Papenburg und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Ansteuerungstonne „Westerems“.

(2) Das Seelotsrevier Weser I umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Weser zwischen Bremen und Bremerhaven (Geestemündung) sowie die Fahrtstrecken zwischen der Weser und Elsfleth. Das Seelotsrevier Weser II/Jade umfaßt alle Fahrtstrecken auf

der Weser zwischen Bremerhaven (Geestemündung) und der Außenstation des Lotsenschiffes bei Feuerschiff „Weser“ oder der „Schlüsseltonne“ und die Fahrtstrecken zwischen der Außenstation und der „Schlüsseltonne“ sowie die Fahrtstrecken auf der Jade zwischen Wilhelmshaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei Feuerschiff „Weser“.

(3) Das Seelotsrevier Elbe umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Elbe zwischen Hamburg und der Außenstation der Lotsenschiffe bei Feuerschiff „Elbe 1“ sowie die Fahrtstrecke von den Schleusen Brunsbüttel zur äußeren Grenze der Zufahrten zu den Schleusen.

(4) Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen den Schleusen Brunsbüttel und Nübbel und auf der Elbe die Fahrtstrecken zu den Schleusen Brunsbüttel auf einem Gebiet, das im Osten durch die Ostgrenze der Nord-Ost-Reede von Brunsbüttel und im Westen durch die nach Norden führende Linie von der Neufeld-Reede-Tonne „Reede 4“ und ihre südlichen Verlängerungen sowie im Süden durch das Südufer der Elbe begrenzt wird. Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Nübbel und dem Leuchtturm Kiel, alle übrigen Fahrtstrecken auf der Kieler Förde sowie alle Fahrtstrecken zwischen Lübeck und der Leuchttonne A vor Travemünde.

(5) Das Seelotsrevier Flensburger Förde umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Flensburger Förde zwischen Flensburg und der Tonne 7 des minenfreien (abgesuchten) Weges 8.

§ 3

Aufsichtsbehörden

- (1) Aufsichtsbehörden für das Seelotswesen sind
1. die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich für das Seelotsrevier Ems,
 2. die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade,
 3. die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für das Seelotsrevier Elbe,
 4. die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für die Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave und Flensburger Förde.

(2) Für die Lotsen, die außerhalb der Reviere über See lotsen (Überseelotsen), sind Aufsichtsbehörden für das Gebiet der Nordsee die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg, für das Gebiet der Ostsee die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel.

(3) Für das übrige Seelotswesen außerhalb der Reviere ist Aufsichtsbehörde die jeweils örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

§ 4

Ermächtigung der Mittelbehörden zum Erlaß von Lotsordnungen

Die Ermächtigungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über das Seelotswesen werden auf die Aufsichtsbehörden übertragen, soweit die folgenden Vorschriften nicht bereits Regelungen treffen.

§ 5

Führung der Börtliste

(1) Die Lotsenbrüderschaften haben nach näherer Bestimmung der Börtordnung Bört- und Schiffslisten zu führen. In diese sind einzutragen

1. der Beginn der Lotsung,
2. das Ziel der Lotsung,
3. das Ende der Lotsung,
4. der Antritt und die Beendigung der zur Lotsung erforderlichen An- und Abmarschwege des Lotsen,
5. die Dauer erforderlicher Wartezeiten.

(2) Die Bört- und Schiffslisten sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

§ 6

Durchführung der Lotstätigkeit

Der Seelotse hat jede Lotsung durchzuführen, für die er nach der Börtordnung bestimmt ist; § 28 des Gesetzes über das Seelotswesen bleibt unberührt.

§ 7

Beendigung der Lotstätigkeit

Wird der Seelotse, bevor er abgelöst wird oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Reviers erreicht hat, vom Kapitän entlassen (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Seelotswesen), so hat er sich die Entlassung schriftlich vom Kapitän oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.

§ 8

Seelotsenpapiere

Im Dienst haben die Seelotsen den Lotsenausweis, eine Ausfertigung der Allgemeinen Lotsordnung, der Lotsordnung sowie des Seelotstarifs ihres Reviers bei sich zu führen. Der Schiffsführung ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 9

Unterrichtung der Schiffsführung

Der Seelotse soll, soweit erforderlich, die Schiffsführung über alle die Schifffahrt auf dem Seelotsrevier und in den Häfen betreffenden Anordnungen und Vorschriften sowie die zoll-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften unterrichten.

§ 10

Unterrichtung des Seelotsen; Lotsbescheinigung

(1) Sobald der Seelotse an Bord gekommen ist, hat ihn die Schiffsführung unverzüglich über alle Mängel und besondere Eigenschaften des Fahrzeugs, die für die Lotsberatung von Bedeutung sind, umfassend zu unterrichten. Der Seelotse hat die Schiffsführung hierauf hinzuweisen.

(2) Bevor der Seelotse von Bord geht, hat er die von der Aufsichtsbehörde für das Seelotsrevier zugelassene Lotsbescheinigung mit den erforderlichen Eintragungen zu versehen. Der Schiffsführer und der Seelotse haben die Richtigkeit der Eintragungen durch ihre Unterschriften zu bestätigen. Ist die Unterschrift des Schiffsführers nicht zu erhalten, so genügt die Unterschrift des Seelotsen. Der Seelotse hat in diesem Fall in die Lotsbescheinigung einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

(3) Die Lotsbescheinigung ist unverzüglich bei der Lotsenstation oder einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Dienststelle abzuliefern. Die Lotsenbrüderschaft hat die Anforderungszeit und bei Fahrzeugen, die von See einlaufen, auch die Ankunftszeit einzutragen und die Lotsbescheinigung unverzüglich an die Außenstelle weiterzuleiten.

§ 11

Meldungen der Seelotsen

(1) Der Seelotse hat der zuständigen Aufsichtsbehörde jede Beobachtung, welche die Sicherheit der Schifffahrt betrifft, und jeden folgenschweren Unfall unverzüglich von Bord des gelotsten Schiffes zu melden.

(2) Über alle Unfälle hat der Seelotse unverzüglich nach Rückkehr zu seiner Ausgangsposition einen Schiffsunfallbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(3) Auf dem Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I und dem Lotsbezirk 2 des Seelotsreviers Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave sind die Meldungen dem Kanalamt, die Unfallberichte zu Protokoll des Kanalamtes zur Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 12

Beförderung des Seelotsen

Im Bedarfsfall sollen die auf dem Seelotsrevier verkehrenden Fahrzeuge Seelotsen zur Auffüllung der Lotsenstation auf deren eigene Gefahr unentgeltlich befördern und im Rahmen der auf den Schiffen vorhandenen Möglichkeiten für ihre angemessene Unterbringung an Bord Sorge tragen.

§ 13

Unterbringung des Seelotsen

Geht der Seelotse, wenn ein Schiff die Fahrt unterbricht, nicht von Bord, oder kann er bei der Außenstation des Lotsenschiffes nicht ausgeholt werden, so soll die Schiffsführung dem Seelotsen für die Dauer seines Aufenthaltes eine angemessene Unterkunft zur Verfügung stellen und ihn verpflegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Seelotswesen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Seelotse der Vorschrift des § 6 über die Durchführung der Lotsung zuwiderhandelt,
2. als Seelotse entgegen § 8 ein dort bezeichnetes Papier nicht bei sich führt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt,

3. als Führer eines Wasserfahrzeugs entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 den Seelotsen nicht unverzüglich oder nicht umfassend unterrichtet,
4. als Seelotse einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 4 oder des § 10 Abs. 3 Satz 1 über die Lotsbescheinigung zuwiderhandelt,
5. als Seelotse entgegen § 11 Abs. 1 eine Beobachtung oder einen folgenschweren Unfall nicht unverzüglich von Bord meldet oder entgegen § 11 Abs. 2 einen Schiffsunfallbericht nicht unverzüglich nach Rückkehr anfertigt oder ihn der Aufsichtsbehörde nicht zuleitet.

§ 15

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt gemäß § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

§ 16

Inkrafttreten — Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale (Allgemeine Lotsordnung) in der Fassung der Anlage zu der Verordnung vom 24. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2198), zuletzt geändert durch § 67 Abs. 1 Nr. 4 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 641), außer Kraft.

(3) Bis zum Erlaß der Lotsordnungen nach § 4 bleiben die auf Grund der §§ 4 und 7 Abs. 2 Satz 2 der in Absatz 2 genannten Verordnung erlassenen Lotsordnungen der einzelnen Reviere in Kraft, soweit sie nicht dieser Verordnung widersprechen.

Bonn, den 11. August 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Verordnung
über den für die Kalenderjahre 1972 und 1973 maßgebenden Vomhundertsatz
nach § 4 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung
von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten
sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr
Vom 15. August 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 978), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1972 und 1973 je 1,15 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. August 1972

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Ehrenberg

Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft
auf dem Gebiet der Schiffssicherheit

Vom 18. August 1972

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Kostensätze des Gebührenverzeichnisses der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit (KostOSBG) vom 12. August 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 1536) werden um 30 vom Hundert erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

Bonn, den 18. August 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1972 — 1 BvL 34/70 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Landshut, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. August 1972

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn****Vom 17. August 1972**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 10. August 1972 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung von Oberhausen nach Essen“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 17. August 1972
E 1/32.04.06/60 B 72

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
11. 8. 72 Verordnung TSF Nr. 8/72 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	153	17. 8. 72	15. 9. 72
26. 7. 72 Sechsvierzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von IFR-/VFR-Wechselverfahren für An- und Abflüge zum und vom Flugplatz Westerland/Sylt)	153	17. 8. 72	17. 8. 72
28. 7. 72 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	153	17. 8. 72	20. 8. 72
1. 8. 72 Fünfunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	153	17. 8. 72	25. 9. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1593/72 der Kommission zur Änderung der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 905/72 zur Genehmigung der Vermarktung von Garnelen der Crangon-Arten der kleineren Größenklasse für den menschlichen Verzehr	27. 7. 72	L 169/17
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1594/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 betreffend von Interventionsstellen aufgekaufte Ölsaaten	27. 7. 72	L 169/18
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1595/72 der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 zur Einführung von Begleitzeugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit	27. 7. 72	L 169/20
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1596/72 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für den Zeitraum vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Januar 1973	27. 7. 72	L 169/21
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1598/72 der Kommission zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Blumenkohlmärkte	27. 7. 72	L 169/24
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1599/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	27. 7. 72	L 169/25
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1601/72 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Verpflichtung zur Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1972/1973 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2496/71	28. 7. 72	L 170/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1603/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 in bezug auf die Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen nach Dänemark und Großbritannien	28. 7. 72	L 170/6
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1604/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 7. 72	L 170/7
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1605/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 7. 72	L 170/9
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1606/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 7. 72	L 170/11
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1607/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28. 7. 72	L 170/13
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1608/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	28. 7. 72	L 170/16
27. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1609/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	28. 7. 72	L 170/18
Andere Vorschriften		
18. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1547/72 des Rates zur Änderung der deutschen Fassung des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG	21. 7. 72	L 165/1
20. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1566/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik	25. 7. 72	L 167/5
20. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1568/72 des Rates über den Abschluß eines Abkommens zur Verlängerung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei	25. 7. 72	L 167/7
25. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1585/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 7. 72	L 168/14
26. 7. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1597/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 7. 72	L 169/23
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1454/72 der Kommission vom 6. Juli 1972 zur Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide und der für sie geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 (Abl. Nr. L 155 vom 11. 7. 1972)	25. 7. 72	L 167/27

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Liefer ng gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.